



LANDKREIS
ERDING

BEKANNTGABE

Abt. Z; FB Z 1

Tagesordnungspunkt: 1

**Stadt Erding
Information zur Großen Kreisstadt
Auswirkungen auf den Landkreis Erding**

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner:
Heinz Fischer
Harald Wirth

Erding, 07.11.2011
Az.:

Sitzung des Kreisausschusses am 07.12.2011

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 25.10.2011 beschlossen, beim Bayerischen Staatsministerium des Inneren den Antrag auf Erhebung zur Großen Kreisstadt zu stellen.

Gemäß Art. 5a Abs. 5 Gemeindeordnung ist der Kreistag des Landkreises hierzu zu hören.

Die Anhörung ist notwendig, weil durch die Erklärung zur großen Kreisstadt der Landkreis als Kommune zwar keine Zuständigkeiten verliert, jedoch der Verlust von staatlichen Verwaltungsaufgaben Auswirkungen auf Personal- und Sachaufwand hat, was letztlich auch Einfluss auf den Stand des staatlichen Personals haben kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass dem Landkreis die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren für die Aufgaben verloren gehen, die (für ihren räumlichen Umgriff) an die große Kreisstadt abgegeben werden, und dass sich der, auf den Kreishaushalt entfallende Anteil an der Grunderwerbssteuer entsprechend verringert.

Die Einlassungen des Landkreises müssen sich, da nur hier seine Zuständigkeiten betroffen sind, auf die Beurteilung der Auswirkungen der Statusänderung auf die o.g. Gegebenheiten beschränken. Die Beurteilung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Stadt Erding fällt dagegen nicht in die Zuständigkeit des Kreistages.

Zu den Aufgaben, die mit der Statusänderung vom staatlichen Landratsamt auf die Große Kreisstadt übergehen, und die damit voraussichtlich verbundenen Auswirkungen auf den Personalstand des Landratsamtes, ist folgendes festzustellen:

Die Große Kreisstadt erfüllt im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben, die sonst vom Landratsamt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde wahrzunehmen wären. Ihr Umfang wird durch die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) bestimmt ist. Im Einzelnen sind dies:

1. Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentliche-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Schwerpunkt der Tätigkeit stellt die Bearbeitung von Bauanträgen, sowie von Anträgen auf Vorbescheid, im Genehmigungsverfahren, für Werbeanlagen und auf Abbruch dar.

Im Rahmen der VersammlungsstättenVO ergeben sich Sonderaufgaben wie z. B. die wiederkehrende Prüfpflicht von Versammlungsstätten und die Anordnung von Maßnahmen bei Durchführung von Veranstaltungen bei vorübergehender Verwendung von Räumen.

Nach Art. 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz werden mit den Aufgaben der Unteren Bauaufsicht auch die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde auf die Große Kreisstadt übertragen.



LANDKREIS
ERDING

- ⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 41 mit insgesamt 2,5 Stellenanteilen (0,8 Verwaltung, 1,0 Technik, 0,5 Bausekretariat, 0,2 Baukontrolleur) beziffert.

2. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde nach § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG -, Art. 58, 61 u. 63 des Bayerischen Wassergesetzes

- Verfahren über das Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer (hier handelt es sich um ca. 115 Kleinkläranlagen, die fast alle bereits wasserrechtlich genehmigt sind).
 - ⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 42 mit 0,1 Stellenanteilen beziffert.
- Verfahren zur Einleitung von Niederschlagswasser gem. Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (eine Erlaubnis ist u. a. ab einer befestigten Fläche von 1000 qm an der Einleitungsstelle erforderlich). Hier besteht regelmäßig ein hoher Beratungsbedarf.
 - ⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 42 mit 0,35 Stellenanteilen beziffert.
- Aufgaben nach §§ 62 u. 63 WHG und der darauf gestützten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Anlagenverordnung bei Heizölverbrauchertankanlagen.
 - ⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 42 mit 0,2 Stellenanteilen beziffert.
- Aufgaben nach § 101 WHG, Art. 58 und 61 BayWG (Gewässeraufsicht) geregelt.
 - ⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 42 mit 0,15 Stellenanteilen beziffert.
- Aufgaben nach § 78 Abs. 3 WHG (Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten)
 - ⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 42 mit 0,2 Stellenanteilen beziffert.

3. Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrKrV erfüllen die Großen Kreisstädte im übertragenen Wirkungskreis alle Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde (Art. 4 Abs. 1 ZustGVerk) mit Ausnahme der Zulassungen von Kraftfahrzeugen.



⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 32 mit 0,1 Stellenanteilen beziffert.

4. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde im Vollzug des Gaststättengesetzes

Der Großen Kreisstadt obliegt der Vollzug des Gaststättengesetzes (insbes. Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte, Versagung der Erlaubnis, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis, Zuverlässigkeit beschäftigter Personen usw.).

⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 31 mit 0,3 Stellenanteilen beziffert.

5. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde im Vollzug der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung (GewO) sowie weiterer gewerberechtlicher Normen

In Art. 33 a GewO ist die Erlaubnispflicht von gewerbsmäßigen Zurschaustellungen von Personen geregelt. diese Vorschrift greift aber nur noch bei der geschlechtsbezogenen Schaustellungen von Personen (z.B. Table-dance u. ä.).

In Art. 33 i GewO ist die Erlaubnispflicht zum Betrieb von Spielhallen geregelt.

⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 31 mit 0,01 Stellenanteilen beziffert.

6. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde beim Vollzug des Bestattungsgesetzes

Die Große Kreisstadt wird insbesondere zuständig für die Genehmigung der Anlage von Friedhöfen, die Schließung von Friedhöfen, die Genehmigung von Bestattungen außerhalb von Friedhöfen u. die Genehmigung von Feuerbestattungsanlagen.

⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 31 mit 0,0 Stellenanteilen beziffert.

7. Vollzug des § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm)

Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Große Kreisstadt) setzt nach Anhörung der Beteiligten (Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger) durch schriftlichen Bescheid fest, in welcher Höhe die Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm erstattungsfähig sind.

⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 31 mit 0,0 Stellenanteilen beziffert.

8. Vollzug der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnbindungsrechts

Die Stadt Erding zählt nach der DVWoR zu den Gebieten mit erhöhtem Wohnraumbedarf. In diesen Gebieten bedarf es einer Vormerkung für eine Sozialwohnung.

Der Verfügungsberechtigte einer Wohnung darf eine frei oder bezugsfertig werdende Wohnung nur einem Wohnungssuchenden überlassen, der von der zuständigen Stelle (Stadt Erding) benannt worden ist.

- ⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 22 mit insgesamt 1,2 Stellenanteilen beziffert (0,9 Verwaltung, 0,3 Technik).

9. Vollzug Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 Landesstraf- u. Verordnungsgesetz

Die Stadt Erding wird als große Kreisstadt künftig auch für die Erlaubnis motorsportlicher Veranstaltungen, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, zuständig sein.

Art. 19 Abs. 5 LStVG regelt die Eingriffsbefugnisse außerhalb des Erlaubnisverfahrens einschließlich Untersagung.

- ⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 31 mit 0,0 Stellenanteilen beziffert.

10. Vollzug des § 11 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Die Stadt wird Untere Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte.

- ⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 41 mit 0,0 Stellenanteilen beziffert.

11. Vollzug Art. 15 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Diese Bestimmung umfasst den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes. Demzufolge müssen die Eigentümer von neu errichteten den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien decken.

- ⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 41 mit 0,0 Stellenanteilen beziffert, da bereits in Nr. 1 enthalten.

12. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

- ⇒ Der wegfallende Stellenanteil wird seitens des Fachbereichs 31 mit 0,2 Stellenanteilen beziffert.



LANDKREIS
ERDING

###



Die o.g. Stellenanteile ergeben in der Zusammenschau folgendes Bild:

LANDKREIS
ERDING

Aufgabe	Qualifikations- ebene	EntgGrp/ BesGrp	Stellen
Bauverwaltung	3. QE	A 11	0,8
Bautechnik	3. QE	EG 11	1,0
Bausekretariat	2. QE	EG 5	0,5
Baukontrolleur	2. QE	EG 9	0,2
Wasserrecht	2. QE	E 8	1,0
Verkehrswesen	2. QE	A8/ EG 8	0,1
Gaststättenrecht /Gewerberecht	2. QE	A8/ EG 8	0,5
Wohnungswesen (Verwal- tung)	3. QE	A 10/ EG 10	0,9
Wohnungswesen (Technik)	2. QE	EG 8	0,3
		Gesamt:	5,3

Nach Auskunft der Regierung von Oberbayern ist aufgrund des Wegfalls staatlicher Aufgaben evtl. mit Personalreduzierungen im staatlichen Bereich zu rechnen. Dies würde sich aber voraussichtlich nur bei der Zuweisung von neuem Staatspersonal auswirken, so dass kein vorhandenes Personal abgezogen würde. Genauere und detailliertere Auskünfte waren bis zur Erstellung dieser Vorlage nicht möglich.